

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 69.729/65	Vorzahl 68.437/65	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk		
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 35559/66			
	Bezugszahlen			
Gegenstand <u>OSTA. Innsbruck:</u> Strafsache gegen Gertrude van de GRAAFF		Frist	Zu betreiben am	
			Neue Frist	
Zur Einsicht <u>vor</u> Genehmigung, <u>Abfertigung</u> , Hinterlegung				
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: left;"> <p>24.12.10</p> <p><i>Handwritten mark</i></p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><i>sehen</i></p> <p>14.12.1965</p> <p><i>Handwritten signature</i></p> </div> </div>				
Geschäftszahl VI	Reing. N. 12. Ba			
	Vergl. 7. Heft			
Grundzahl 69 729/65	Begl. I - II			
	Best. 18. DEZ. 1965			

7.2

Staatsanwaltschaft
Innsbruck

3 st 8864/65

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
eingelangt - 2. DEZ. 1965 ² fach
Anlagen: <i>Rt</i>
Zl. <i>4172/65</i>

An
die Oberstaatsanwaltschaft
in

I n n s b r u c k .

I 551/65

Betrifft: Strafsache gegen Gertrude van de Graaff
wegen Verbrechens des Betrugers im Sinne der
§§ 197, 200, 201 d, 203 StG.,

1/1
68.437/65

Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft vom 25. 11.
1965, Zl. 4075/65,

3. Anlage: Akt 113. ~~WIT 125~~ 128/65.

Eingel.	3. DEZ. 1965
Zahl	69729

Wird
dem Bundesministerium für Justiz
in W i e n

In der obengenannten Strafsache beehrt sich die Staatsanwaltschaft Innsbruck zu berichten, daß sie der Erteilung des freien Geleites an Gertrude van de Graaff mit der Wirkung, daß die Beschuldigte bis zur Urteilsfällung in 1. Instanz von der Haft befreit werden soll, nicht entgegentritt. Sie begrüßt sogar die Erteilung des freien Geleites, weil dadurch die Strafsache zum Abschlusse gebracht werden kann.

zum Erlaß vom 17.11.1965, Zl. 68.437/65 mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich schließe mich der Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck, daß im vorliegenden Fall die Genehmigung des sicheren Geleites befürwortet werden kann, an, weil dadurch das Strafverfahren beendet werden kann.

Innsbruck, den 2. Dezember 1965
Der Oberstaatsanwalt:

Staatsanwaltschaft Innsbruck
am 1. Dezember 1965

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

van de Graaf Gertrude

30 *[Handwritten mark]*

Die StA.Innsbruck legt im Dienstwege das Ansuchen der Gertrude van de Graaff um Erteilung des sicheren Geleites unter Anschluß des Strafaktes 13 Vr 238/65 des LG.Innsbruck vor. Die sta.Behörden sprechen sich für die Erteilung des sicheren Geleites aus. Die Genannte hat sich vor einem halben Jahr zu ihrem Gatten in die Rep. Elfenbeinküste begeben, und hievon das Gericht mit der Mitteilung verständigt, sich bis Ende 1965 wieder zu melden. Aus dem Strafakte ergibt sich nächstehender Sachverhalt:

Die am 2.September 1922 in Graz geborene Gertrude Liebel war in erster Ehe mit einem gewissen Conrad, in zweiter Ehe mit Jaromir (Graf) Czernin-Morzin verheiratet. Diese zweite Ehe wurde im Jahre 1955 geschieden. Seit November 1963 ist sie mit dem Ingenieur Johann van de Graaff verheiratet.

Anläßlich der Scheidung der zweiten Ehe wurden ihr auf Grund einer privaten Vereinbarung vom geschiedenen Gatten 3000,-S monatl. an Alimenten zugesagt. Jaromir Czernin-Morzim, von Beruf Kunstmaler und Forstwirt, ist zwar selbst vermögenslos, hat jedoch auf Grund des Lastenausgleiches noch größere Zahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten, an denen seine geschiedene Gattin beteiligt werden sollte. So hat sie auch bereits im Jahre 1960 einen Betrag von 25.000,-DM erhalten.

Die StA.Innsbruck hat im Verfahren 13 Vr 238/65 des LG.Innsbruck am 15.Jänner 1965 Anklage wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197,200,201 Id (offenbar gemeint: 201 lit.d) und 203 StG. erhoben, begangen in fünf Fällen mit einer Gesamtschadenssumme von S 27.645,30, und zwar:

1. In den Jahren 1958-1959 blieb sie dem Kaufmann Martin Thurnherr für bezogene Lebensmittel einen Betrag von S 4.211,50 schuldig und zahlte in den Jahren 1961 bis 1963 hierauf insgesamt S 1800,- in Teilbeträgen ab. Allerdings sind Zisen und Kosten weit höher als der bezahlte Betrag.

2. Dem Schneidermeister Adolf Insam, bei dem sie und ihr geschiedener Gatte früher gute Kunden gewesen waren, blieb sie für im Jahre 1959 geleistete Schneiderarbeiten einen Betrag von S 1680,- schuldig.

3. Ebenso blieb sie dem Roman Knaus für einen am 23.5.1959 erteilten Installationsauftrag S 1300,- schuldig.

In diesen drei Fällen mag für ein betrügerisches Vorgehen der Angeklagten bereits bei Eingehen der Verbindlichkeiten der Umstand sprechen, daß sie im Jahre 1960, als sie über den immerhin namhaften Betrag von 25.000,-DM verfügte, keine Zahlung leistete.

Folgt Einlageblatt !

4. Weiters hat Rudolf Höfinger im Jahre 1963 Installationsarbeiten für die Angeklagte im Betrage von S 4.753,80 geleistet und keine Zahlung erhalten. Über allfällige nähere Vereinbarungen betr. die Bezahlung dieses Betrages ist dem Akte nichts zu entnehmen.

5. Schließlich wird der Angeklagten angelastet, im Februar 1963 und am 7.3.1963 in Salzburg und Kitzbühel der Theresia Rodler Darlehensbeträge von S 7000,- und S 8700,- herausgelockt zu haben.

Hier ergeben sich nach der Aktenlage große Bedenken gegen die Subsumierung des Verhaltens der Angeklagten unter eine Norm des Strafgesetzes.

Die bereits erwachsene Tochter der Angeklagten aus erster Ehe, Beatrix Conrad hatte im Jahre 1962 die Bekanntschaft mit dem damals 21-jährigen Helmut Rodler geschlossen und diesen wiederholt bei seinen Eltern in Salzburg besucht. Anfang Februar 1963 erklärte ~~er~~ Beatrix Conrad nun dem Ehepaar Rodler, daß ihre Mutter in großen finanziellen Schwierigkeiten sei und vor der Delogierung stehe, wenn sie nicht sofort den rückständigen Zins in Höhe von S 7000,- bezahlen könne. Ihre Mutter habe vom geschiedenen zweiten Gatten Czernin-Morzin einen Alimentationsbetrag in Höhe von 30.000,-^DDM zu erwarten, der jedoch noch nicht bezahlt worden sei. Daraufhin hat sich Alois Rodler, der Vater des Helmut Rodler, freiwillig mit Beatrix Conrad nach Kitzbühel begeben und dort der Angeklagten den Betrag von 7000,-S ausgehändigt, wobei diese Rückzahlung bis Mai 1963, wenn sie die Alimente von ihrem Mann erhalten würde haben, zusagte.

Kurze Zeit darauf schrieb die Angeklagte dem Alois Rodler einen Brief, in dem sie auf ihre triste finanzielle Situation verwies, da sie Zahlungen an das Finanzamt, für das Licht, das Telephon, ein Joka-Bett und verschiedene andere kleinere Sachen benötigte. Sie ersuchte um ein Darlehen von S 8700,-, dessen Rückzahlung sie bis Ende Mai 1963, wenn sie die 30.000,-DM von ihrem Mann hätte, zusagte.

Auf Grund dieses Schreibens überwies Alois Rodler der Angeklagten einen Betrag von 9.000,-S..

Jaromir Czernin-Morzin hat als Zeuge die Verantwortung seiner Frau bestätigt, daß sie von ihm im Jahr 1963 einen Betrag von

30.000,-DM an rückständigen Alimenten zu bekommen hatte und daß er ihr die Bezahlung dieses Betrages für Ende Mai 1963 versprochen habe. Allerdings habe er das Geld, auf dessen Eingang er hoffte, nicht bekommen, sodaß er auch nicht in der Lage gewesen sei, seiner geschiedenen Frau die fälligen Alimente zu bezahlen.

Die StA. Innsbruck hat in ihrer Anklageschrift auf diese Umstände hingewiesen, vertritt jedoch die Ansicht, daß die Angeklagte bei ihrer Verschuldung im Jahre 1963 hätte einsehen müssen, daß sie ihren Zahlungsverpflichtungen niemals nachkommen könnte. In der Anklageschrift wird ausgeführt, daß die Angeklagte in den Jahren 1959 und 1964 beim BG.Kitzbüchel den Offenbarungseid abgelegt habe und dass mehrfach Konkursanträge gegen sie mangels eines zur Deckung der Verfahrenskosten hinreichenden Vermögens erfolglos waren.

Die der Angeklagten strafrechtlich angelasteten Beträge belaufen sich auf S 27.645,30. Die diesem Gesamtbetrag zugrundeliegenden Verbindlichkeiten sind im Laufe von 5 Jahren entstanden. Die Forderung der Angeklagten gegen ihren geschiedenen zweiten Gatten ist wesentlich höher, sodaß von einer vollkommenen Verschuldung kaum gesprochen werden kann.

Es wäre daher bei dieser Sachlage die StA. Innsbruck anzuweisen, zum Faktum 5 die Anklage zurückzuziehen.

Es hätte daher zu ergehen:

An die

I
OSTA.

Innsbruck

zu Zl. 4172/65

eventuell zurückgestellt
Zu den mit do. Bericht vom 2. Dezember 1965 vorgelegten ^{und} Akte 13 Vr 238/65 des LG. Innsbruck betr. die Strafsache gegen Gertrude van de Graaff wegen §§ 197 ff. StG. wird ^{nach} mit folgenden Beifügen zurückgestellt. *bemerkt*

zum Nachteil der
Das bezügl. der Darlehensaufnahme ^{nach der Akte} von Therese Rodler ^{ein} auch in der Anklageschrift ^{nach der Akte} geschilderte Verhalten der Angeklagten ist nicht geeignet, ^{ein} als strafbare Handlung qualifiziert zu werden. Der Angeklagten war von ihrem geschiedenen zweiten Gatten Jaromir Czernin-Morzin für Ende Mai 1963 die Bezahlung eines großen Geldbetrages ^{für Alimentationsleistungen} in Aussicht gestellt worden. Sie hat anlässlich der Darlehensaufnahme keinen Zweifel über ihre triste Vermögenslage gelassen und ~~hat~~ bei der Zusicherung der Rückzahlung des Darlehensbe-

Folgt Einlageblatt !

trages, dem Ehepaar Rodler gegenüber ausdrücklich auf diese Zusage ihres geschiedenen zweiten Gatten Bezug genommen. Der Zahlungsverzug

hinf die Zusage

trat ein, als Jaromir Czernin-Morzin sein ^{ihre Zusage} Versprechen nicht einhalten konnte.

nicht machen
Es ist ~~un~~erfindlich, ~~worin~~ Bei dieser Sachlage ein ~~ist~~ ^{er} strafrechtlich dem Tatbestand des Betruges nach §§ 197 ff. StG. zu ~~unterstellendes Verhalten der Angeklagten erblickt werden kann.~~ ^{die Absicht schabte legt, diese nicht zurückzahlen, nicht zu erbringen, im Gegenteil ist ihre Rückzahlungswille sogar ersichtbar.}

dann bestanden
Die StA. Innsbruck wäre daher anzuweisen, zum Faktum 5 die Anklage gemäß § 227 StPO. zurückzuziehen und bezügl. der übrigen Fakten die Qualifikation auf §§ 197, 200 und 201 lit. d (nicht 201 Id) StG. vorzunehmen, da die bis zum Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1963 ^{an}laufenden Schadenssummen den Betrag von S 10.000,- nicht übersteigen.

St
~~Folgt 3. Einlageblatt!~~

10. Res. 1965

W. Rodler

II ² III
auf hinf Blatt !!